



## Gemeindliche Bekanntmachungen

### Straßenverkehr, Große Verkehrsschau

Am 24.10.2017 fand die turnusmäßige Große Verkehrsschau statt. Verschiedene Ortsbesichtigungen wurden durchgeführt und Beschlüsse hierzu gefasst. Die Verwaltung möchte auf folgende Punkte hinweisen:

#### Dürrwangen, Kreisstraße AN 42 („Hauptstraße“) Bereich „Hauptstraße 41 – 45“, Parksituation Kurvenbereich

Hier werden vermehrt Fahrzeuge an der Straße, teilweise auf dem Gehweg geparkt. Durch die stark eingeschränkte Sicht im Kurvenbereich (u. a. beim Abbiegen in die Schopflocher Straße) ist eine besondere Gefährdungssituation gegeben.

Nach Anhörung der beteiligten Stellen wird das Landratsamt Ansbach als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Regelung erlassen. Die jeweilige Verkehrsregelung wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam.

#### Dürrwangen, Kreisstraße AN 42 („Hauptstraße“) Bereich vor der Sparkasse, Parksituation

Vermehrt wird von Besuchern der Sparkasse direkt an der Straße geparkt, obwohl Parkplätze hinter dem Gebäude vorhanden sind. Zum Umfahren der geparkten Fahrzeuge ist ein Ausweichen auf die Gegenfahrbahn notwendig, es besteht an dieser Stelle im Kurvenbereich eine erhöhte Unfallgefahr.

Die Bevölkerung wird gebeten, zukünftig die Parkplätze hinter dem Gebäude zu nutzen. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich weitere Maßnahmen vor.

#### Dürrwangen, Ortsstraße „Klosterweg“ Bereich Kindergarten – Einmündung in Kreisstraße, Parksituation

Hier wird vermehrt an beiden Straßenseiten geparkt. Eine ordentliche Befahrung mit dem Schulbus, gerade in den Kurvenbereichen, ist dadurch

nicht mehr möglich. Die Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt hier ein einseitiges absolutes Halteverbot. Die Verkehrsregelung wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam.

#### Dürrwangen, Ortsstraßen „Am Galgenholz“ + „Hartlesfeld“ (Baugebiet Galgenholz) Kompletter Einzugsbereich, zukünftige Regelung „Rechts vor links“

Die Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt hier die Verkehrsregelung „Rechts vor links“. Die Verkehrsregelung tritt ab sofort in Kraft.

#### Dürrwangen + Ortsteile Verschiedene Straßen, Parksituation Gehwege + Einengung Straßen durch parkende Fahrzeuge

Auf Teilen der Gehwege in Dürrwangen ist eine gelbe Markierung angebracht, die von vielen Fahrzeughaltern als „Parklinie“ angesehen wird und dementsprechend auf den Gehwegen geparkt wird. Bei der Linie handelt es sich aber nicht um eine „Parklinie“, bis zu der geparkt werden darf, sondern um eine „Schulwegmarkierung“ für die Kinder auf dem Weg zur Schule.

Ein Parken auf den Gehwegen ist nicht erlaubt und schränkt u. a. auch die Nutzung für Personen mit Kinderwägen, Rollstühlen ein, so dass teilweise auf die Straße ausgewichen werden muss.

Weiter ist durch nicht in ausreichendem Abstand zueinander geparkten Fahrzeugen an den Straßen teilweise eine Befahrung durch u. a. Schulbusse und Feuerwehrfahrzeuge nicht bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

Die Bevölkerung wird gebeten, ihr Parkverhalten entsprechend anzupassen. Dies gilt für sämtliche Ortsteile und Gehwege.

Auf die an verschiedenen Straßen vorhandenen öffentlichen Parkplätze und auf die große Parkfläche an der „Alten Turnhalle“ wird hingewiesen.

#### Flinsberg, Kreisstraße AN 42 („Hauptstraße“) Kreuzungsbereich westlich des Ortsteils Flinsberg

Im Kreuzungsbereich am Ortsteil Flinsberg verunfallen immer wieder Verkehrsteilnehmer, unabhängig aus welcher Fahrtrichtung. In einem Artikel der FLZ Mitte Dezember wurde publiziert, dass hier eine Bepflanzung als Sichtschutz an der ein-

mündenden Gemeindeverbindungsstraße (Sulzach – Neuses) erfolgen soll. Ein Beschluss über das weitere Vorgehen wurde, entgegen dieses Artikels, noch nicht gefasst.

Nach Bewertung der vorhandenen Situation und Recherche der Möglichkeiten wird angestrebt, mit dem Landratsamt Ansbach als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine sowohl tragbare wie auch erfolgsversprechende Lösung zur Verbesserung zu finden.

---

### Neuerlass der „Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer“

Der Marktgemeinderat hat am 09.01.2018 beschlossen, auf Grund umfangreicher Änderungen die bisherige Hundesteuersatzung aufzuheben und komplett neu zu erlassen. Die ab 01.01.2018 gültige Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Satzungstext liegt als Anlage 1 diesem Amtsblatt bei. Neu sind insbesondere § 5 Absatz 2 und § 6 (Einführung einer Kampfhundesteuer) sowie die §§ 14 und 15.

---

### Siebte Satzung des Marktes Dürrwangen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebühren-Satzung)

vom 09.01.2018

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dürrwangen folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Dürrwangen vom 30.11.1979 (Amtsblatt des Marktes Dürrwangen Nr. 02/1980 vom 08.02.1980), zuletzt geändert am 13.09.2013 (Amtsblatt des Marktes Dürrwangen Nr. 11/2013 vom 12.11.2013) wird wie folgt geändert:

#### 1. §5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

##### § 5 Bestattungsgebühren

1. Gebühren für die Grabherstellung  
(Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes)

- |  |       |
|--|-------|
| a) Reihen- und Familiengräber  | 600 € |
| b) Urnengräber   | 250 € |
| c) Zuschlag für Herstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 250 € |
| d) zusätzliche Gebühr für die Herstellung eines vertieften Grabes                                      | 330 € |

#### 2. § 6 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

##### § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 3. für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche |         |
| a) wenn die Wiederbestattung im Friedhof erfolgt  | 3.200 € |
| b) bei Überführung nach auswärts                  | 2.700 € |
| 4. für die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne   | 500 €   |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dürrwangen, den 09.01.2018  
Markt Dürrwangen Winter, 1. Bürgermeister

---

### Wasser- und Kanalgebührenabrechnung 2017

Die Abrechnungsbescheide der Wasser- und Kanalgebühren für 2017 sind/werden zugestellt. Die Abbuchung der Nachzahlungen, sowie Erstattung von Gutschriften erfolgt zum 15.02.2018. Bei Fragen zum Bescheid wenden Sie sich bitte an die Marktkasse. Die künftigen Abschlagszahlungen für 2018 und deren Fälligkeiten sind im Abrechnungsbescheid ausgewiesen. Die Barzahler bitten wir, sich die Fälligkeitstermine vorzumerken. Es erfolgt keine erneute Erinnerung! Für die Abschläge werden 90 % des Gesamtwasserverbrauchs von 2017 festgesetzt. Wir bitten um Mitteilung, falls wir den Abschlagsbetrag verändern sollen.

**Die Wassergebühren betragen weiterhin 1,60 €/cbm (+ 7 % MwSt), die Kanalgebühren 2,60 €/cbm. Es tritt keine Tarifänderung der Gebühren für 2018 ein.**

---

### Turnusmäßige Wasserzählerauswechslung

Durch das Bauhofpersonal erfolgt alle sechs Jahre die Auswechslung der Wasserzähler. **2018** sind von der Auswechslung betroffen:

**Bildstockweg, St.-Ulrich-Straße, Dekan-Wirth-Straße, St.-Sebastian-Straße, Schopflocher Straße ab Hausnr. 52, Labertswend, Rappenhof, Hirschbach und Halsbach.**

---

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 die Hebesätze der Grundsteuer A weiterhin auf 400 % und Grundsteuer B ebenfalls auf 400 % für das Kalenderjahr 2018 festgelegt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert hat, wird deshalb durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Marktgemeinde angefochten werden.

---

### **Fundsachen**

- Regenschirm, Fundort „Alte Turnhalle“ nach Seniorennachmittag
- Schlüssel mit Anhänger (Nr. 8), Fundort vor der Kirche am Weihnachtsmarkt
- Regenschirm, Fundort „Alte Turnhalle“ nach Jahreshauptversammlung TSV

---

### **Probealarm 2018**

In den Ortsteilen Dürrwangen, Halsbach, Haslach Witzmannsmühle, Neuses/Flinsberg wird der Probealarm jeweils zwischen 11.05 – 11.20 Uhr an folgenden Terminen ausgelöst:

- 13.01. 10.02. 10.03.
- 14.04. 12.05. 09.06.
- 14.07. 11.08. 08.09.
- 13.10. 10.11. 08.12.

---

## **andere öffentl. Stellen**

---

### **Boden- und Bauschutthaufwerke - Beprobung, Untersuchung und Bewertung**

Das Merkblatt „Boden- und Bauschutthaufwerke“ stellt eine inhaltliche und fachliche Weiterentwicklung des bisherigen Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“ dar. Insbesondere wurden darin Klarstellungen hinsichtlich der Notwendigkeit zum Verzicht auf Beprobungen deutlicher als bisher hervorgehoben. Es ersetzt das Merkblatt „Boden- und Bauschutthaufwerke - Beprobung, Untersuchung und Bewertung, Stand:

April 2016“ Sie können das Merkblatt entweder im Internetauftritt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm>) oder des Landkreises Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de/media/custom/2238\\_3856\\_1.PDF?1513692896](http://www.landkreis-ansbach.de/media/custom/2238_3856_1.PDF?1513692896)) herunterladen. Das Merkblatt kann beim Landratsamt Ansbach unter Tel. 0981/468-3210 angefordert werden.“

---

### **Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in Musikorganisationen**

Der Landkreis Ansbach gewährt den Musikorganisationen im Landkreis Ansbach für die Jugendarbeit Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Förderfähige Maßnahme : Gegenstand der Förderung ist die qualifizierte musikalische Ausbildung der Jugend in Musikvereinen, Posaunenchorern und Gesangsvereinen.
2. Höhe der Förderung: Der Kreiszuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem und Jahr
  - 10,00 € bei Musikvereinen und Posaunenchorern sowie
  - 3,00 € bei Gesangsvereinen,maximal für 100 Kinder/Jugendliche pro Jahr und Musikorganisation.
3. Allgemeine Bedingungen:
  - a) Als Kinder und Jugendliche zählen nur aktive Mitglieder, die am Stichtag 01.10. das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Gefördert werden nur Musikorganisationen, die Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V., im Verband evangelischer Posaunenchorer in Bayern oder im Fränkischen Sängerbund e.V. sind.
  - c) Für die Qualifizierung der Ausbilder/-innen ist vom Verein ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dies wäre entweder die Qualifikation zum anerkannten Musiklehrer/-in, die Kleine Kirchenmusikerprüfung für Kirchenmusiker/-innen im Nebenamt oder die Qualifikation zum Staatlich geprüften Chorleiter/-in.
  - d) Förderfähig sind Kinder und Jugendliche, die eine nachhaltige, regelmäßig stattfindende Ausbildung genießen oder genossen haben.
  - e) Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10. bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen. Verspätete Antragstellungen sind abzulehnen.
  - f) Nur für das Antragsjahr 2018 sind Zuschussanträge bis zum 31.03.2018 unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10.2017 zu stellen. Verspätete Anträge werden abgelehnt.

4. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

---

## Aus dem Gemeindebereich

---

### Sebastianfest am 20.01.2018 – hoher Feiertag in Dürrwangen

Dürrwangen feiert am Samstag, den 20. Januar 2018, seinen Sebastianstag. An diesem Tag gedenken die Menschen jedes Jahr in Dürrwangen ihrem Ortspatron, dem heiligen Sebastian, der die Gemeinde vor der damaligen Pest beschützt haben soll, so die Überlieferung. Der Heilige Sebastian war ein römischer Soldat und wird als Märtyrer in der katholischen und evangelischen Kirche verehrt. Der Überlieferung nach hat sich Sebastian am kaiserlichen Hof zum Christentum bekannt und notleidenden Christen geholfen, worauf er zum Tode verurteilt wurde. Wie man das einprägende Bild und die Figuren aus unserer Pfarrkirche kennt, wurde er von Bogenschützen erschossen. Ihm zu Ehren feiern zahlreiche Gläubige einen festlichen Gottesdienst. Die Vereine sind mit ihren Fahnenabordnungen präsent und nach dem Festgottesdienst findet der gemeinsame Prozessionszug unter Begleitung der Blaskapelle Dürrwangen vorbei an geschmückten Häusern zum Alten Friedhof statt. Nach den kirchlichen Festlichkeiten werden die Menschen von der Blaskapelle zu den Wirtshäusern begleitet. Dort werden traditionell Weiß- und Knackwürste gereicht. Die Geschäfte bleiben an diesem Feiertag geschlossen.

8.30 Uhr Abholung der Vereine durch die Blaskapelle

9.00 Uhr Festgottesdienst in der Pfarrkirche, musikalische Gestaltung durch den Kirchenchor

anschl. Prozession zum Alten Friedhof

Alle sind herzlich eingeladen, mitzufeiern.

---

### Neuer Feldenkraiskurs im Sulzacher Haisla

Ab den 06.02.2018 findet wieder jeden Dienstag um 18:30 Uhr im Sulzacher Haisla ein Feldenkraiskurs mit Fr. Hölle statt. Interessierte können sich bei Anita Meier Tel. 09856 1418 melden. Euer Dorfverein Sulzach e.V.

---

### Blaskapelle Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 17.02.2018 findet unsere Jahreshauptversammlung im Gasthaus Felsenkeller statt. Beginn ist um 19:30 Uhr. Hierzu laden wir alle Mitglieder sowie Gönner recht herzlich ein. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

### Anmeldetage im „Haus der Kinder“

Die Anmeldetage im Haus der Kinder finden am **Montag, den 19.02.2018** und am **Dienstag, den 20.02.2018** jeweils von **9-12 Uhr** statt. Wir möchten **alle Eltern** der Marktgemeinde Dürrwangen **ansprechen**, die **ab September 2018** oder **ab Januar 2019** einen **Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen**. Bitten planen Sie rechtzeitig, da Betreuungsplätze für Kinder begehrt sind.

Falls es Ihnen nicht möglich ist an den Anmeldetagen zu kommen, so können Sie gerne unter der Telefonnummer 09856/622 einen anderen Termin mit uns vereinbaren.

**Wir freuen uns darauf Sie und Ihr Kind in unserer Einrichtung begrüßen zu dürfen.**

Christine Hertlein Sabine Huber

Leitung stellvertretende Leitung

---

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2017

Am Samstag, 24.02.2018 um 19.30 Uhr, lädt die Freiwillige Feuerwehr Haslach zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung in das Schützenhaus Haslach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden und Kommandanten
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfbericht und Entlastung Vorstandschaft
5. Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung bitten wir um vollständiges Erscheinen und laden dazu auch die passiven Mitglieder recht herzlich ein.

1. Kdt.	1. Vorsitzender	1. Bgm.
Burkhard Uwe	Erwin Büringer	Franz Winter

---

## Schulische Mitteilungen

---

### Schulanmeldung Volksschule Dürrwangen

Am **Donnerstag, den 22. März 2018** findet in der Zeit zwischen **14.30 Uhr und 16.30 Uhr** im Gebäude der Grundschule Dürrwangen die Schulanmeldung für das Schuljahr 2018/2019 statt. Der Schulanmeldung geht ein **Informationsabend** für die Eltern der Schulanfänger am **Donnerstag, den 01. März 2018 um 19.00 Uhr** voraus.

Bei dieser Veranstaltung werden wichtige Informationen rund um die Einschulung besprochen. Der Beratungslehrer, Vertreter des Kindergartens, der Polizei, des Förderzentrums Dinkelsbühl sowie unserer Mittagsbetreuung werden anwesend sein. Ein **freiwilliges Unterrichtsspiel** findet am

**Mittwoch, den 07. März 2018 um 14.00 Uhr**  
ebenfalls an unserer Schule statt.

gez. Susanne Bößenecker, Rektorin

---

### **Fundsachen Volksschule Dürrwangen**

Derzeit befinden sich wieder einige Fundsachen vor dem Zimmer des Hausmeisters. Bis zum 31.01.2018 können die Schüler/-innen ihre Dosen, Flaschen oder Kleidungsstücke dort abholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden anschließend einem sozialen Zweck zugeführt.

---

### **Staatl. Schulämter Ansbach - Informationstag Inklusion vor Ort – Schwerpunkt: Sprache – Das Tor zur Welt**

Sprache ist eine zentrale Voraussetzung erfolgreichen Lernens. Kinder und Jugendliche, die Probleme im sprachlichen Bereich haben, brauchen unsere Unterstützung. Es wird ein Informationstag 'Inklusion vor Ort – Schwerpunkt: Sprache – Das Tor zur Welt' veranstaltet. Eingeladen sind Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeiter an Regel- und Förderschulen, Erzieherinnen aus Kindertagesstätten sowie alle Interessierten.

Die Tagung findet statt am

- Montag, 22. Januar 2018 von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- am Staatsinstitut für Fachlehrausbildung Ansbach, Abt. III, Schlesierstraße 26 + 28, 91522 Ansbach

Informationsstände von unterschiedlichen Institutionen geben einen Einblick in die Arbeit vor Ort und stellen unterschiedliche Konzepte und Unterstützungssysteme vor. Workshops und weitere Vorträge werden zweimal, von 15:45 Uhr bis 16:30 Uhr und von 17:15 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten. Anmeldung: [www.schulamt-ansbach.de](http://www.schulamt-ansbach.de) oder [klara.burkhardt@landratsamt-ansbach.de](mailto:klara.burkhardt@landratsamt-ansbach.de) oder telefonisch unter 0981-468 9011

---

### **Einführungsklasse für Schüler/-innen mit Mittl. Schulabschluss am Gymnasium Feuchtwangen**

Gute Absolventinnen und Absolventen mit Mittl. Schulabschlusses von Real-, Wirtschafts-, und Berufsfachschulen bzw. dem M-Zug der Mittelschulen werden in der zusätzlichen 10. Klasse an die Oberstufe des Gymnasiums herangeführt, um die allg. Hochschulreife zu erwerben. Eine zweite Fremdsprache ist zur Wahrnehmung dieser zusätzl. Bildungschance zunächst nicht nötig. Im Laufe der drei Jahre wird Französisch als zweite Fremdsprache am Gymnasium Feuchtwangen erlernt. Die Voranmeldung für das Schuljahr 2018/19 erfolgt im Sekretariat des Gymnasiums

Feuchtwangen bis spätestens 09.03.2018, in der Zeit von 9.00 - 16.00 Uhr (bitte bringen Sie eine Kopie des Zwischenzeugnisses mit). Allerdings ist eine endgültige Anmeldung auch ohne Voranmeldung möglich. Diese erfolgt dann mit dem Abschlusszeugnis und dem pädagogischen Gutachten Ende Juli am Gymnasium.

Nähere Infos erhalten Sie in der Infoveranstaltung am Dienstag, 23.01.2018 um 19.00 Uhr am Gymnasium Feuchtwangen im Raum E.009.

gez. Sauerhammer Oberstudiendirektor

---

### **FOS/BOS Ansbach - TAG DER OFFENEN TÜR**

Am SAMSTAG, 03. FEBRUAR 2018 von 10.00 - 13.00 Uhr - Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die Online-Anmeldung ist ab sofort unter [www.fosbosansbach.de](http://www.fosbosansbach.de) möglich. Berufliche Oberschule Ansbach Pfarrstr. 21/23, Ansbach Tel. 0981 97223900 E-Mail: [verwaltung@fosbosansbach.de](mailto:verwaltung@fosbosansbach.de) - Parkmöglichkeiten am Rezatparkplatz oder im Brückencenter

Die Fachoberschule Ansbach wird international!!!

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft ab dem Schuljahr 2018/2019: An der FOSBOS Ansbach werden bisher die Ausbildungsrichtungen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen geführt. Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann an der Fachoberschule nun auch die neue Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ angeboten werden. Neu in dieser Ausbildungsrichtung ist zum Beispiel das Fach „International Business Studies“, das bilingual, d.h. auf Englisch und Deutsch unterrichtet wird. Neben Englisch haben die Schüler dieser Ausbildungsrichtung bereits ab der 11. Jahrgangsstufe Spanisch oder Französisch als zweite Fremdsprache. Weitere Infos zur neuen Ausbildungsrichtung und den Aufnahmevoraussetzungen erhalten Interessenten unter [www.fosbosansbach.de](http://www.fosbosansbach.de) sowie an unserem Tag der offenen Tür am Samstag, 03.02.2018, 10 bis 13 Uhr.

---

### **Infoabend an der Staatl. Wirtschaftsschule DKB**

Wir laden alle Eltern, Schüler/-innen aus den Grund-/Mittelschulen (einschließlich MZug), Realschulen und Gymnasien herzlich zu unserem Infoabend an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl ein. Der Infoabend zum Übertritt in die 6., 7. und 10. Jahrgangsstufe findet am Dienstag, 27.02.18 ab 18:00 Uhr statt. Weitere Infos finden Sie auf der Homepage unter [www.ws-dkb.de](http://www.ws-dkb.de) oder rufen Sie an unter 09851 57720. Ab Montag, 26.02.18 können Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019 vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wedler, OStR Stellv. Schulleiter

## Termine und Sonstiges

Ihr Peter Schalk (Organisationsleitung),  
 Altbürgermeister der Gemeinde Burgoberbach  
 Nächster "Tanztee" am 13.03.18 in Feuchtwangen.

### Tanztee

Sie alle sind sehr herzlich einladen, zum „Tanztee am Nachmittag“

2. großer Faschingsball am Dienstag, den 6.2.18  
 um 14:30 Uhr, „Radsporthalle“, Ansbacher Straße  
 91572 Bechhofen Kostenbeitrag 5,-- €/p.P

Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen auf eine unterhaltsame Veranstaltung.

### Der Marktgemeinderat



Winter, 1. Bürgermeister

### Termine - Sonstiges

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
19.01./26.01./09.02./16.02.	14:30 – 16:30	<b>Wertstoffhof</b>
03.02.	09:00 – 11:00	
24.01./07.02./21.02.		<b>Restmüll</b>
30.01.18		<b>Papiertonne Fehlerteufel im Abfallratgeber:</b> Im Abfallratgeber wurde versehentlich der 30.05. als Abholtermin eingetragen. Dieser stimmt nicht! Bitte streichen Sie diesen Termin aus Ihrem Kalender. Abholung am 04.06.!!!
31.01./14.02.		<b>Biotonne</b>
02.02.18	17.00 – 20.30	<b>Blutspende:</b> Ort Schule Dürrwangen, Dinkelsbühler Str. 8
12.02.18		<b>Gelber Sack</b>
20.02.18	09:00 – 14:00	<b>Versorgungsamt Nürnberg</b> - Sprechtag im Landratsamt Ansbach: zuständig für Eltern-, Landeserziehungs-, Betreuungs-, Blindengeld u. Schwerbehindertenverfahren
23.03.18	08.30 – 12.00	<b>Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung:</b> Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 09856/9720-19 Ort: voraussichtlich Rathaus

### Apothekennotdienst

Tag	Datum	Apotheke
Samstag	20.01.18	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67350
Sonntag	21.01.18	St.-Pauls-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/3435
Samstag	27.01.18	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760
Sonntag	28.01.18	Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, 09852/61330
Samstag	03.02.18	St. Sebastian Apotheke, Dürrwangen, 09856/221
Sonntag	04.02.18	St.-Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/57440
Samstag	10.02.18	Römer-Apotheke, Mönchsroth, 09853/1700
Sonntag	11.02.18	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67350
Samstag	17.02.18	Avie-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/582215
Sonntag	18.02.18	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760

Dienstwechsel täglich 08:00 Uhr früh – Änderungen vorbehalten

### Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Dürrwangen

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dürrwangen folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

#### § 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

#### § 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,- €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer
  1. für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 200 €;
  2. für Hunde im Sinne des § 6 Abs. 5 im Kalenderjahr 100 €.

#### § 6 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:  
*Pit-Bull, Bamdog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.*
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Markt Dürrwangen nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:  
*Atano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.*  
Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem der Markt Dürrwangen die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch den Markt Dürrwangen eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.

#### § 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 2000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter

Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 2000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

#### § 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

#### § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

#### § 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

#### § 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

#### § 12 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 13 Hundesteuermarken

Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter wird verpflichtet, seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen zu lassen. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung zurück zu geben.

#### § 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann der Markt Dürrewangen nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 13 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.07.2006 außer Kraft.

Dürrewangen, 09.01.2018

  
Winter, 1. Bürgermeister